

Register.

	folio
Von des Bergschreibers zufälliger Besoldung.	315
Vom Proceß/ der für unserm Bergmeister/ in Sachen in sein Ampt gehörig/ und auffer Rechts soll gehalten werden.	315
Wider was Personen/ und in was Sachen der Bergmeister Klage annehmen / Kummer und Hülffe thun sol.	315
Von der Citation wider Einheimische Schuldiger.	316
Wie ein Fremder sol geladen werden.	316
Was auf den ersten/ andern und dritten Termin sol gehalten werden.	316
Von Ungehorsam der Beklagten.	317
Von der Hülffe zu der Außbeute.	317
Wie die Hülffe auf Bergtheile geschehen soll.	317
Von angewandter Expens und Unkosten.	318
Da der Beklagte auf den ersten/ andern/ dritten und vierdten Termin erscheinet.	318
Wann die Klage wider Einheimische angestellt wird.	319
Wann die Klage zu einer Seche oder derselben Vorrath geschehe.	319
Wann die verholffene Theil Außbeute geben/ und Überschufß daran seyn würde/ wie es damit zu halten.	320
Wie sich der Bergmeister mit Erstattung des Kammers halten sol.	320
Was für Ordnung in der Hülffe/ zu beweglichen oder unbeweglichen Gütern sol gehalten werden.	320

Eisenhütten Ordnung.

Vorkauff des Eisens.	321
Daß alles Eisen in unserm Factorrey geliefert/ und nichts davon anderswo verkaufft verpartieret werde.	321
Daß recht Gewicht in der Factorrey sey/ damit niemand im Ein- und Aufwogen verfortheilet werde.	321
Von der schwere des Wageisens/ und wie viel Wage auf einen Centner zu rechnen.	321
Den Hüttenmeistern anzuzeigen/ was sie die künfftige Woche für Sorten an Eisen machen und liefern sollen.	321
Es sol alles Eisen mit unserm und des Hüttenmeisters Marck bezeichnet werden.	321
Unser Eisen- Factor und Gegenschreiber/ sollen kein Eisen an ungewisse Derter verborgen.	321
Die Hüttenmeister sollen ihr Hüttenwerck fleißig treiben/ und zu rechter Zeit Kol- len und Eisenstein in Vorrath schaffen.	321
Daß der Hüttenreuter dem Factor Bericht thue/ was für Kollen und Eisenstein auf die Hütte geschaffet ist.	322
Der Hüttenreuter sol wöchentlich die Eisensteingruben und Kollhau bereiten/ da- mit kein Mangel an Eisenstein und Kollen auf den Hütten sey.	322
Der Factor und Gegenschreiber sollen wöchentlich die Hütten bereiten/ und zuse- hen/ daß sie mit Kollen und Eisenstein nothdürfftiglich versehen seyn.	322
Von Borlag der Hüttenmeister aus unserm Factorrey.	322
Der Hüttenreuter sol auch die wöchentliche Eisen- Einnahm/ un wohin es verkaufft fleißig aufzeichnen/ und in der Dvartal- Rechnung mit übergeben.	322
Daß kein Hüttenmeister sein Fuhr- oder Meister- Knecht/ für sich selbst Eisen schmieden oder schmieden zu lassen/ verlauben soll.	322
Die Hüttengewercken sollen kein Gohwerck in Sand oder Lehmen giessen/ es sey dann zuvor von unserm Factor bey ihnen bestellt.	323
Der Hüttenreuter sol unter den Hüttenmeistern und Kölern/ gute Richtigkeit halten.	323
Unser Eisen- Factor sol allem Volck mit baarem Gelde/ und nicht mit Proviand oder Wahren lohnen.	323
Hüttenmeister / Bergleute und Arbeiter/ sollen sich untereinander friedlich halten.	323
Von Unwillen/ Scheltworten und Schlägerrey/ auf den Hütten und in den Koll- hauen.	323
Daß sich kein Hüttenmeister/ Hüttenvolck/ Köhler und Fuhrleute/ keinerley Weise an unserm Factor/ Gegenschreiber und Hüttenreuter/ mit Scheltworten und gewaltsamer Weise/ vergreifen sollen.	323
Das Hüttenvolck/ Köhler und Fuhrleute/ nicht zu verlauben/ biß sie ihre verspro- chene Zeit ausgedienet haben.	323
Daß kein Auffsaß mit den Eisenstein/ Kohlen/ Gesind/ und Fuhrlohn gemacht werde.	324
Die Hüttenmeister sollen mit Ernst zu gebührlicher Bezahlung der Köhler / Berg- und Hüttenvolck / angehalten werden.	324